

Beschlussvorlage

öffentlich

Zuständig

Direktorium 1

Drucksachenummer

VO/21/17846/D1

Berichterstattung

Oberbürgermeisterin Maltz-Schwarzfischer

Bürgermeister Artinger

Wirtschafts-, Wissenschafts- und Finanzreferent Prof.

Dr. Barfuß

Rechts- und Regionalreferent Dr. Boeckh

Kulturreferent Dersch

Gegenstand: Corona-Pandemie: Sommer in Regensburg 2021; Bericht zu dezentralen Veranstaltungsorten und weitergehenden Regelungen

Beratungsfolge

Datum

Gremium

TOP-Nr.

22.04.2021

Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Beteiligungen

2

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das in der Vorlage näher dargestellte Konzept, Standorte für Veranstaltungsmöglichkeiten und weiteren Unterstützungsmaßnahmen werden beschlossen.
3. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Konzeptes und den weiteren Unterstützungsmaßnahmen beauftragt. Hierbei sind im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie vorherrschende Ausnahmesituation vorhandene Ermessensspielräume im rechtlich zulässigen Rahmen auszunutzen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Stadtrat im Laufe der zweiten Jahreshälfte erneut bzgl. anfallender Gebühren und vergleichbarer Kosten zu befassen. Die in der Vorlage dargestellten Zielvorgaben sollen dabei bestmöglich verwirklicht werden.

Sachverhalt:

A) Rückkehr des öffentlichen Lebens; Vorbehalt der geltenden Regelungen zum Infektionsschutz

Das Corona-Geschehen hat in den letzten Wochen und Monaten wieder an Dramatik zugelegt. Nach wie vor muss der Schutz von Gesundheit und Leben allerhöchste Priorität genießen. Mit einem weiteren Fortschreiten der Impf- und Testkampagnen besteht jedoch die Aussicht auf die Möglichkeiten einer Lockerung der derzeit geltenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Die Stadt möchte vorbehaltlich ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten und, abhängig von den geltenden Corona-Regelungen, ihre volle Unterstützung zusagen, um dem Handel, der Gastronomie und den Kulturschaffenden eine Perspektive zu bieten.

Alle Planungen bleiben stets abhängig von den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen und der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens. Die damit einhergehenden (Planungs-)Unsicherheiten sind von allen Seiten hinzunehmen.

Gleichzeitig gilt es, den öffentlichen Raum für alle Nutzergruppen offen zu halten und gerade während einer Pandemie auch Möglichkeiten der konsumfreien Freiflächennutzung zu ermöglichen. Bereits in der Vergangenheit gab es Spannungen zwischen den stattfindenden Nutzungen und den daraus folgenden Belastungen für Andere, insbesondere etwa für die Natur selbst sowie vorhandene Anwohnerinnen und Anwohner.

Im Rahmen des Abwägungsprozesses zum Ausgleich der widerstreitenden Belange wurde u.a. ein befristetes nächtliches Betretungsverbot für die Grünflächen Jahninsel / Grieser Spitz ab 23 Uhr bis 6 Uhr eingeführt (vgl. VO/20/17018/67, Beschluss vom 25.08.20). Dieses ist seit 1. April wieder inzidenzunabhängig anzuwenden.

Ferner hat die Stadt Regensburg bereits im letzten Jahr die Gebühren für dezentral aufgestellte Verkaufsstände und Buden von Schaustellern und Marktkaufleuten abweichend von der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Regensburg (Sondernutzungssatzung – SNS) pauschal mit einem Betrag in Höhe von 15 v. H. der üblich festzusetzenden Sondernutzungsgebühren festgesetzt (vgl. VO/20/17037/20, Beschluss vom 25.08.20). Sämtliche Anträge zu Freisitzen und deren Erweiterungen wurden bereits für 2021 genehmigt und können somit abhängig von den Regelungen zum Infektionsschutz bespielt werden.

Auch wurde die Marktgebührensatzung im Zuge der Durchführung eines pandemiebedingt entzerrten Christkindlmarkts in Anlehnung an die Reduzierung der Sondernutzungsgebühren angepasst (vgl. VO/20/17346/20, Beschluss vom 17.12.20).

B) Konzept dezentraler Veranstaltungsmöglichkeiten

In den letzten Jahren ist eine deutliche Zunahme der Anfragen bezüglich der Vergabe von Plätzen im öffentlichen Raum für Veranstaltungen aller Art festzustellen. Dabei ist der öffentliche Raum aus Sicht der Stadt Regensburg nicht allein auf den öffentlichen Straßenraum begrenzt, sondern beinhaltet grundsätzlich auch andere Flächen, wie etwa Grünanlagen sowie sonstige öffentlich zugängliche private Flächen, die von jedermann nutzbar sind und aus Sicht von Bürgerinnen und Bürgern, Anliegerinnen und Anlieger etc. als öffentlich erscheinen.

Dieser Veranstaltungsdruck auf Flächen im Freien ist angesichts der aktuellen Dynamik der Corona-Pandemie weiter gestiegen. Aufgrund der Absage sämtlicher kultureller Veranstaltungen und der Schließung aller Kultureinrichtungen verloren viele Kunst- und

Kulturschaffende die Möglichkeit, ihre Arbeit vor einem Live-Publikum zu präsentieren. Gleiches gilt für die Gastronomie, die aufgrund der Schließung ihrer Betriebe und der Absage vieler öffentlicher Veranstaltungen ebenso massiven Umsatzeinbußen ausgesetzt ist. Gleiches ließe sich für diverse weitere Branchen und Nutzungen fortführen. Zudem ist zu erwarten, dass selbst bei einer positiven Entwicklung die Vorgaben zum Infektionsschutz wie im letzten Jahr eine Nutzung innenliegender Räume aufgrund u.a. der schlechteren Luftqualität im Vergleich zu Freiluftaktivitäten oft nur sehr eingeschränkt oder nicht zugelassen werde. Gleiches gilt hinsichtlich der notwendigen Entzerrung und Begrenzung der Teilnehmerzahlen.

Diese Vorüberlegungen haben die Stadt dazu veranlasst, ein Konzept für dezentrale Veranstaltungsmöglichkeiten aufzusetzen. Hierzu hat die Stadt begonnen, dezentrale Veranstaltungsflächen für - in der Regel - Einzelveranstaltungen zu recherchieren und stadtintern auf ihre generelle Eignung hin zu untersuchen. Bereits diese generelle Untersuchung gestaltete sich aufgrund der diversen zu beachtenden Belange und fachlichen Vorgaben für Veranstaltungsorte als äußerst zeitintensiv und komplex. Von der Vielzahl angedachter Orte musste im Laufe der Prüfung ein Großteil wieder verworfen werden, da diese letztlich aufgrund sehr unterschiedlicher Themenkomplexe nicht zur Verfügung stehen oder sich als ungeeignet herausstellten (z.B. wegen unüberwindbarer Belange des Anwohner-, Umwelt- und Artenschutzes oder zeitliche und örtliche Einschränkungen). Auch bei den verbleibenden und nachfolgend benannten Orten stehen sich unterschiedlichste Belange gegenüber, die für bzw. gegen eine Nutzung sprechen können. Die sog. „eierlegende Wollmilchsau“ konnte jedenfalls nicht gefunden werden. Diese widerstreitenden Belange gilt es im Rahmen konkreter Nutzungskonzepte einzelner Veranstaltungsanträge durch die interessierten Antragssteller sowie die einzubindenden Fachstellen abzuarbeiten. Bei den nachfolgend angeführten Orten erscheint es jedenfalls möglich, diese im Wege eines Abwägungsprozesses für einige, wenn auch nicht jede Nutzungsmöglichkeit, freigegeben zu können. Die Aufzählung der Orte ist insofern nicht abschließend zu verstehen. Die Stadt wird jedes weitere sinnvolle konkrete Nutzungskonzept bei entsprechender Antragsstellung eines Interessenten ebenfalls prüfen. Es werden somit proaktiv Möglichkeiten aufgezeigt.

Aufgrund der vorgenannten Problemlagen sowie der Ausnahmesituation der derzeitigen Pandemie setzt der Stadtrat mit dieser Beschlussvorlage auch ein politisches Zeichen und beauftragt seine Verwaltung mit der Umsetzung des gegenständlichen Konzeptes, wobei vorhandene Ermessensspielräume im Rahmen des rechtlich Zulässigen so weit wie möglich ausgeschöpft werden sollen. Auf das hiermit ggf. verbundene erhöhte Prozess- und damit Kostenrisiko im Einzelfall wird hingewiesen.

C) Vorgeschlagene Standorte

Um das Konzept dezentraler Veranstaltungen umzusetzen, schlägt die Stadt die nachfolgenden Standorte (Aufzählung nicht abschließend) vor, welche sich nach o.g. Vorprüfung am ehesten für eine Gastro-, Markt-, Kultur-, Jugend- oder sonstige Nutzung eignen.

Zu beachten ist, dass die konkrete Nutzungsmöglichkeit der ausgewiesenen dezentralen Flächen stets abhängig u.a. von der Dauer, der aktuellen Corona-Lage sowie dem geplanten Veranstaltungsformat (Personenanzahl, Lautstärke) ist. Jede Veranstaltung ist daher wie gewohnt (mit konkretem Nutzungs- und Hygienekonzept) gesondert zu beantragen und wird weiterhin im Einzelfall von den dafür zuständigen Ämtern geprüft und genehmigt. Bezüglich der jeweiligen Ansprechpartner und weiterer Verfahrensfragen wird auf den Veranstaltungswegweiser „Veranstaltungen in Regensburg – Genehmigungen im Überblick“ (Anlage 2) verwiesen, frei abrufbar im aktuellen Stand 14.04.2021 unter <https://www.regensburg.de/veranstaltungen>. Die Federführung der Flächensuche oblag dem Kulturreferat der Stadt Regensburg. Soweit bei Interessenten Unklarheiten hinsichtlich

einzelner Flächen und richtigen Ansprechpartnern aufkommen sollten, steht das Kulturreferat unter kulturreferat@regensburg.de gerne für eine Klärung bereit.

Im o.g. Sinne grundsätzlich geeignet sind insbesondere folgende Orte:

- Uni-Campus / Grünflächen bei der OTH (*)
- Vorplatz Haus der Bayerischen Geschichte
- Dultplatz (m)
- Schillerwiese
- Prüfeninger Schlossgarten (*)
- Parkplätze Jahnstadion
- Parkplätze Donauarena
- Ostpark
- Jahninsel und Grieser Spitz für einzelne Veranstaltungen
- Pürkelgut (*)
- Prinz-Leopold-Kaserne
- Baseballstadion (*)
- Gewerbepark Regensburg (*)
- Stadtpark
- Innenhof des Thon-Dittmer-Palais
- Neupfarrplatz, Kasiansplatz und Domplatz (m)
- Thundorferstraße (m)
- Hafengelände in Einzelfällen (*)

Diese Orte sind im Lageplan in Anlage 1 visualisiert. Die mit einem „(*)“ gekennzeichneten Orte befinden sich nicht in der Verfügungsbefugnis der Stadt / städtischen Töchter. Die mit einem „(m)“ gekennzeichneten Orte stehen vor allem für eine markt- und dultbezogene Nutzung zur Verfügung und werden daher in diesem Jahr federführend vom Sachgebiet Marktwesen betreut.

Zu einzelnen Plätzen ergehen weitergehende Hinweise:

1. Vorplatz Museum der Bayerischen Geschichte

In diesem Bereich befinden sich bereits genehmigte Freisitze des Museums und der dort ansässigen Gastronomie. Auch ist zu beachten, dass vom 23.06.21 bis 16.01.22 die Bayerische Landesausstellung im Museum der Bayerischen Geschichte stattfinden wird. Dies ist bei möglichen Veranstaltungen zu berücksichtigen.

2. Dultplatz

Der Stadt Regensburg liegen bereits eine große Zahl an Anfragen für Veranstaltungen auf dem Dultplatz vor. Vorbehaltlich der Genehmigung der bereits erfolgten Anfragen ist die weitere Verfügbarkeit des Dultplatzes im Sommer nach derzeitigem Stand auf einzelne Tage bzw. ggf. einen Zeitraum ab Mitte September 2021 beschränkt. Gleiches gilt für den östlichsten Teil des Dultplatzes (Saemergarten), dessen Nutzung ebenfalls bereits angefragt wurde. Zu beachten ist weiter, dass der östliche Teil des Dultplatzes derzeit für das Impf- und Testzentrum der Stadt Regensburg genutzt wird.

Das Sachgebiet „Dulden und Märkte“ beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr ist, wie auch in der Vergangenheit bereits geschehen, gerne beratend tätig und nimmt dabei auch an Ortsbesichtigungen teil. Auch für Beschicker finden regelmäßig Beratungen statt.

3. Ostpark

Für den Ostpark liegt bereits eine Anfrage für eine kulturelle Nutzung vor, die jedoch noch in ihrem Umfang zu konkretisieren ist. Im Allgemeinen ergeben sich aus der Lage des Ostparks erhöhte Anforderungen insbesondere an den Lärmschutz, denen es in einem Genehmigungsverfahren zu begegnen gilt.

4. Stadtpark

Der Stadtpark muss als größter innerstädtischer Park zu einem gewissen Grad der konsumfreien Nutzung als Naherholung vorbehalten bleiben. Durch die letztjährige gastronomische Nutzung ist die Rasenfläche in diesem Teilbereich erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden. Zu beachten ist ferner, dass die zentrale Brunnenanlage in diesem Jahr saniert werden wird. Auch wird – vorbehaltlich der Corona-Regelungen – das Cafe unter den Linden seinen Betrieb mit Freisitz aufnehmen und damit bereits ein Biergartenangebot zur Verfügung stellen. Vor diesen Rahmenbedingungen steht der Stadtpark lediglich für einzelne, kleinere Nutzungen zur Verfügung.

5. Kultur / Neustart Kultur

Das Kulturreferat möchte auch 2021 den Innenhof des Thon-Dittmer-Palais verstärkt als Bühne für die freie Szene etablieren, die mit einem vielfältigen Programm aufwartet: darunter etwa das STATT-Theater, das Regensburger Turmtheater, das ImproTheater Chamäleon, das Palazzo-Festival, die Kurzfilmwoche, die Stummfilmwoche, das Klangfarben Festival oder das Kulturpflaster.

In der Sitzung des Kulturausschusses am 04.03.21 (VO/21/17684/41) wurden bereits Planungen für kulturelle Veranstaltungen im Sommer 2021 vorgestellt.

Zusätzlich prüft die Verwaltung derzeit (d.h. zum Zeitpunkt des Erstellens dieser Beschlussvorlage) eine Beteiligung am Förderprogramm „Kultursommer 2021“ der Kulturstiftung des Bundes aus dem Rettungs- und Zukunftspaket der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Neustart Kultur II. Antragsfrist ist der 22.04.21. Ein Bericht ist derzeit für die nächste Sitzung des Kulturausschusses am 19.05.21 vorgesehen.

Angesichts der Corona-Pandemie will das Kulturreferat in diesem Jahr dabei unterstützen, gleichermaßen verantwortungsvoll und flexibel schrittweise zu einem kulturellen Leben zurückzukehren. Ziel ist es, nach Monaten des Lockdowns Künstlerinnen und Künstler neue Sichtbarkeit zu verleihen und kulturelle Vielfalt öffentlich erfahrbar zu machen. Die Förderung soll insbesondere freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sowie lokalen Kulturakteurinnen und Kulturakteuren wieder Auftrittsmöglichkeiten und der ortsansässigen Kultur- und Veranstaltungsbranche eine Perspektive eröffnen. Von Juni bis Oktober werden Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Performances sowie Interventionen und Installationen im öffentlichen Raum über die Stadt verteilt zu einem ganzheitlichen Konzept zusammengefasst; beginnend bei den vielfältigen Formaten des KinderKulturSommers über ein Singer-Songwriter-Festival im Park, ein Open-Air-Projekt für die freie Szene auf der Jahninsel oder ein Klassik-Open-Air im Innenhof des Thon-Dittmer-Palais bis hin zu einer kulturellen Zwischennutzung der Prinz-Leopold-Kaserne oder einem Illuminationsprojekt an Regensburger Fassaden.

Das Kulturreferat plant in einem öffentlichen Aufruf fortlaufend mögliche Orte zu kommunizieren, die während des Sommers 2021 bei gleichzeitiger Nutzung von Kultur und Gastronomie bespielt werden können. Dabei koordiniert die Verwaltung die einzelnen Aktionen der beteiligten Künstlerinnen und Künstler, Vereine und Initiativen und versucht, nachhaltige Synergieeffekte hinsichtlich Marketing und Organisation zu realisieren. Insbesondere die Kooperation mit regionalen Partnerinnen und Partner stellt einen integralen

Bestandteil des Vorhabens dar und trägt entscheidend zum Erfolg eines Regensburger Kultursommers bei.

Einige bereits in konkreter Planung befindliche Formate betreffen:

- Strandkorb-Open-Air am Dultplatz von Power Concerts GmbH
- Open-Air-Bühne im Ostpark vom Theater Regensburg
- Open-Air-Oper im Hafen vom Theater Regensburg
- Open-Air-Bühne im Gewerbepark von Power Concerts GmbH
- Jazzweekend an drei Wochenenden u. a. im Thon-Dittmer-Palais und Gewerbepark.

6. Flächen für Jugendliche und junge Erwachsene

Der Stadt Regensburg ist an einer weitergehenden Lösung auch im Interesse der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelegen und wird dies auch im Rahmen der Vorstellung der Ergebnisse der Jugendbefragung im nächsten Jugendhilfeausschuss adressieren. Ergänzend wird auf den Zwischenbericht über Flächen zum Feiern in der Sitzung des Planungsausschusses vom 14.04.21 (VO/21/17725/61) verwiesen.

D) Gebühren und Ausgestaltung der Platznutzung

Die Stadt Regensburg unterstützt u.a. die Regensburger Gastronomie, Kultur und Marktbesucher bei einem Neustart und wird Anträge generell wohlwollend prüfen. Bereits im vergangenen Jahr hat die Stadt Regensburg die Sondernutzungsgebühren für Freisitze unbürokratisch auf Höhe von pauschal 15 v. H. der ursprünglich festgesetzten Sondernutzungsgebühren für die Saison 2021 reduziert, die sog. Duldungsmonate ausgeweitet sowie Erleichterungen bei der Ausgestaltung der Freisitze zugelassen (vgl. VO/20/17166/20, Beschluss vom 08.10.20).

Die beantragten Freisitzerweiterungen für 2021 sind allesamt bereits zum Jahreswechsel von der Stadtkämmerei genehmigt und verbeschieden worden. Sobald im Freistaat bzw. im Stadtgebiet Regensburg eine gastronomische Nutzung wieder zugelassen wird, kann die Regensburger Gastronomie wie im letzten Jahr kostengünstig auch erweiterte Außenbereiche nutzen.

Hinsichtlich der Gebühren der o.g. Veranstaltungsorte treffen grundsätzlich unterschiedliche Rechtssysteme aufeinander: privatrechtliche Marktgebühren bzw. Dultgebühren durch die kostenrechnende Einrichtung „Dulten und Märkte“ sowie die öffentlich-rechtliche Sondernutzung nach der Sondernutzungssatzung. Auf nichtkommunalen Flächen wären ggf. privatrechtliche Miet- und Pachtzahlungen anzutreffen. Jedes Rechtsregime unterliegt dabei unterschiedlichen Grundsätzen.

Bei den Marktgebühren entscheidet i. d. R. die Verkaufsfläche pro qm-Standfläche und Tag, während die Sondernutzungsgebühren u. a. nach dem Maß der Beeinträchtigung, der Verkehrsbedeutung oder dem wirtschaftlichen Interesse berechnet werden. Bei privatrechtlichen Mieten und Pachten ist ggf. ein Marktpreis durch Drittvergleich anzusetzen.

Auch im Jahr 2020 kamen die unterschiedlichen Systeme zum Tragen, wie z. B. für die Zeit des dezentralen Christkindlmarktes wurden die Marktgebühren erhoben, außerhalb dieser Zeit Sondernutzungsgebühren.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Stadtrat im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2021 erneut bzgl. anfallender Gebühren und vergleichbarer Kosten zu befassen. Dabei soll eine im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst einheitliche Regelung unabhängig von konkreten Standorten für alle Beteiligten herbeigeführt werden, d.h. alle Veranstalter sollen

kostenmäßig möglichst gleichartig be- bzw. entlastet werden. Zudem ist bei der späteren Kostenrechnung zu prüfen, inwieweit aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der gewerblichen Tätigkeiten (z.B. Lockdown) eine weitere Reduktion oder ein (Teil-)Erlaß möglich ist. Die Verwaltung wird dem Stadtrat im Laufe des Jahres entsprechende Vorschläge zur Fortschreibung der Beschlusslage vorlegen.

E) Genehmigung konkreter Veranstaltungen

Jede Veranstaltung ist wie vorstehend beschrieben gesondert zu beantragen und wird im Einzelfall von den zuständigen Ämtern nach fachlicher Prüfung genehmigt.

Zu einzelnen Fachverfahren ergehen gesonderte Hinweise:

1. Gastronomie in Verbindung mit einer Veranstaltung

In Zusammenhang mit einem besonderen Anlass kann ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend (max. 6 Wochen) in Form einer Gestattung genehmigt werden. Eine Antragstellung ist erforderlich. Die Gestattung kann in der Regel auch kurzfristig erteilt werden.

2. Gastronomie ohne Veranstaltung

Beispiel: reiner Biergartenbetrieb außerhalb einer gaststättenrechtlich genehmigten Fläche.

Die Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis ist grundsätzlich möglich. Die Erlaubnis ist für eine Dauer von mehr als 6 Wochen mit Befristung zu beantragen und kann nicht unter erleichterten Voraussetzungen erteilt werden. Eine kurzfristige Erteilung der Erlaubnis ist mit einem Vorlauf von mind. 4 Wochen beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr zu beantragen. Je nach Dauer des geplanten Betriebes kann die Nutzung Auswirkungen auf baurechtliche Belange haben.

3. Veranstaltungen nach Art. 19 LStVG

Unabhängig von der infektionsschutzrechtlichen Lage muss jede Veranstaltung (wie auch schon vor der Coronapandemie) ein Verwaltungsverfahren durchlaufen und wird nach Art. 19 LStVG geprüft. Abhängig von der Teilnehmerzahl ist eine Genehmigung oder zumindest grundsätzlich ein Auflagenbescheid von Seiten des Amtes für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr nötig.

Um die Veranstaltung aus sicherheitsrechtlichen Aspekten überprüfen zu können, muss ein Veranstaltungskonzept inkl. bemaßtem Lageplan eingereicht und geprüft werden. Hierzu müssen unter anderem detaillierte Ausführungen gemacht werden zu den Flucht- und Rettungswegen sowie deren Breite, genaue Veranstaltungsdaten, Ausschankzeiten, Angaben zur Sicherstellung der Sicherheit vor Ort (z.B. Ordnerpersonal, etc.), Toilettenanlagen, erwartete Besucherzahl, Verantwortliche vor Ort (insbesondere Lärmschutzbeauftragter), Jugendschutzmaßnahmen, Lärmschutzmaßnahmen (inkl. konkreten Angaben zu Emissionen, u.U. sind auch Lärmgutachten vorzulegen), etc. Es werden anschließend unterschiedliche Fachbehörden zu einzelnen Problemfeldern befragt (z.B. Umweltamt zum Lärmschutz, Bauordnungsamt u.a. zur baurechtlichen Relevanz, Polizei, Gartenamt, etc.). Bei den meisten Veranstaltungen dürfte der Fokus vor allem auf dem Lärmschutz liegen. Die Stellungnahmen der befragten Fachbehörden werden in den sicherheitsrechtlichen Auflagenbescheid nach dem LStVG eingearbeitet. Wegen des umfangreichen Prüfungsverfahrens mit Beteiligung unterschiedlicher Fachbehörden wird die

Bearbeitung von Anträgen einige Zeit in Anspruch nehmen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nur konkrete Projekte sicherheitsrechtlich überprüft werden können, bei denen ein vollständiges Veranstaltungskonzept mit allen notwendigen Angaben vorliegt.

Die Durchführung der Veranstaltung steht weiterhin auch noch unter dem Vorbehalt der jeweils infektionsschutzrechtlichen Prüfung. Hierzu ist insbesondere ein konkretes Hygienekonzept vorzulegen. Die jeweils aktuellen Musterkonzepte und weiteren Vorgaben sind zu beachten. Alleine die sicherheitsrechtliche Prüfung der Veranstaltung bedeutet noch nicht, dass die Veranstaltung auch aus infektionsschutzrechtlichen Gründen tatsächlich bzw. unter welchen Voraussetzungen sie dann letztendlich durchführbar ist.

F. Weitere Unterstützungsmaßnahmen

1. Digitale Kontaktnachverfolgung

Die Stadt Regensburg setzt sich dafür ein, eine möglichst einheitliche bzw. interkompatible App zur digitalen Kontaktnachverfolgung in der Stadt und Landkreis Regensburg zu etablieren. Idealerweise kann ein vollkommen kostenloses Angebot für alle Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe und Veranstalter erreicht werden. Eine direkte technische Verknüpfung und Auswertbarkeit der App-Daten in berechtigten Fällen an das Gesundheitsamt ist aus Sicht der Stadt zwingend vorzusehen. Die Stadt steht zum Zeitpunkt des Erstellens der Beschlussvorlage bereits im engen Kontakt u.a. mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

2. Toilettensituation

Im Stadtgebiet Regensburg stehen aktuell folgende öffentliche Toilettenanlagen zur Verfügung:

- WC-Anlage Stadtpark, Dr.-Johann-Maier-Straße 3
- WC-Anlage Busterminal, Am Protzenweiher 2
- WC-Anlage Neupfarrplatz 9
- WC-Anlage ehem. Eisstadion, Am Winterhafen 2a
- WC-Anlage Donaupark, Killermannstraße
- WC-Anlage Aberdeenpark, Hunsrückstraße 57
- WC-Anlage Kumpfmühler Straße 52c
- WC-Anlage Proskestraße
- WC-Anlage Vor der Grieb 2

Für dieses Jahr sind zusätzlich weitere Toilettenanlagen in Planung:

- WC-Anlage Trunzergasse / Museum der Bayerischen Geschichte (Eröffnung in Kürze)
- Multifunktionsanlage Schwanenplatz
- WC-Anlage Müllerstraße
- WC-Anlage am provisorischen Busbahnhof (Interims-ZOB), ehem. Kepler-Areal
- mobile Toilettenanlage auf der Jahninsel und Grieser Spitz
- mobile Toilettenanlage im Bereich des Bismarckplatzes (nur für die Sommerzeit)

Die letztgenannte Anlage am Bismarckplatzes soll mit einer durchgängigen Aufsicht in den Abendstunden ausgestattet werden, um mögliche Sachbeschädigungen zu vermeiden. Auch wird derzeit eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Toiletten der Tiefgarage am Bismarckplatz auch in die Nachtstunden hinein vorbereitet.

Eine Öffnung von Toiletten in den Gaststätten bei zugelassenem to-go-Verkauf oder der „Netten Toilette“ ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht derzeit nicht zulässig.

3. Müllvermeidung to-go-Verkauf

Grundsätzlich sind bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund der Stadt Regensburg besondere Regelungen zur Müllvermeidung zu beachten (Verbot von Einweg-Geschirr, Einforderung eines Mindestpfandes von 2 Euro).

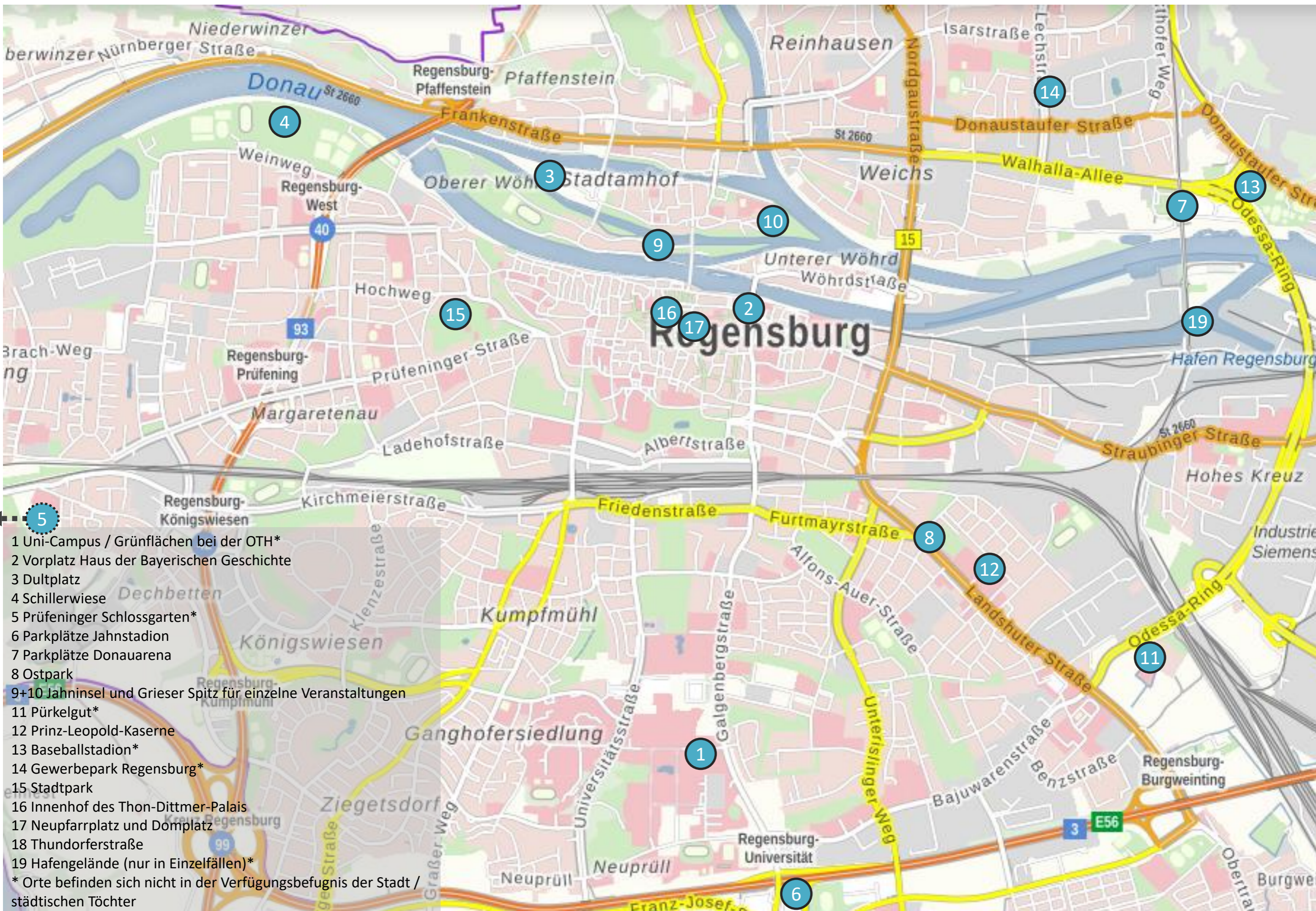
Das Müllaufkommen hat sich im letzten Sommer als große Herausforderung erwiesen. Die Erfahrung aus dem Jahr 2020 hat gezeigt, dass der Abfall aus Einwegverpackungen, bedingt durch den gestiegenen to-go-Verkauf, deutlich zugenommen hat. Das Mehraufkommen im Altstadtgebiet der Stadt Regensburg wurde schrittweise mit bis zu 40 zusätzlichen mobilen Abfallbehältern erfasst. Es wurden als kurzfristige Maßnahmen daneben die Pizzaschachtel-Sammelbehälter sowie das „Regensburger Pfandkistl“ am Mark-Aurel-Ufer eingeführt. Während der Freiluftsaison sind im Schnitt pro Woche ca. 260 zusätzliche Abfallsäcke mit einem Gesamtgewicht von ca. 1,5 Tonnen eingesammelt und entsorgt worden.

Für den Sommer 2021 ist mit der gleichen Problematik zu rechnen. Die Stadtverwaltung arbeitet daher bereits an verschiedenen Modellen u.a. zur Unterstützung der Einführung von Mehrwegpfandsystemen zur Müllvermeidung im to-go-Verkauf.

Mit Vertretern der Gastronomie konnte zudem abgestimmt werden, dass diese die Stadt bei der Bewältigung des vermehrten Müllaufkommens aktiv unterstützen. In einem Pilotprojekt werden zunächst einige Gastronomiebetriebe eigenständig die Leerung voller Abfallsammler im Umfeld ihrer Gaststätte in den Abend- und Nachtstunden und die Neubestückung mit Abfallsäcken übernehmen. Die vollen Abfallsäcke werden über Nacht sicher verwahrt und am nächsten Tag im Rahmen der regelmäßigen Touren vom Amt für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Fuhrpark eingesammelt. Auch hier ist eine weitere Skalierung auf Basis von Erfahrungswerten geplant.

4. Maßnahmen zur Förderung des Handels/Aufwertung der Regensburger Altstadt

Die Stadt Regensburg arbeitet weiterhin intensiv an Maßnahmen zur Förderung der Regensburger Altstadt bzw. zur Aufwertung des Einkaufserlebnisses in Regensburg. Hier konnte bereits viel erreicht werden, z.B. die Verbesserung der Aufenthaltsqualität in Altstadt- und Fußgängerzonen. Die Pandemie stellt alle Beteiligten vor völlig neue Herausforderungen und beschleunigt den stetigen Wandel. Dazu finden bereits Gespräche mit den diversen Interessenvertretungen statt. Es ist vorgesehen, im Stadtrat zum Maßnahmenpaket zur Unterstützung während und nach der Pandemie sowie zum Thema Leerstand in der Altstadt in einer der kommenden Sitzungen zu berichten.



- 1 Uni-Campus / Grünflächen bei der OTH*
 - 2 Vorplatz Haus der Bayerischen Geschichte
 - 3 Dultplatz
 - 4 Schillerrwiese
 - 5 Prüfening Schloßgarten*
 - 6 Parkplätze Jahnstadion
 - 7 Parkplätze Donauarena
 - 8 Ostpark
 - 9+10 Jahninsel und Grieser Spitz für einzelne Veranstaltungen
 - 11 Pürkelgut*
 - 12 Prinz-Leopold-Kaserne
 - 13 Baseballstadion*
 - 14 Gewerbepark Regensburg*
 - 15 Stadtpark
 - 16 Innenhof des Thon-Dittmer-Palais
 - 17 Neupfarrplatz und Domplatz
 - 18 Thundorferstraße
 - 19 Hafengelände (nur in Einzelfällen)*
- * Orte befinden sich nicht in der Verfügungsbefugnis der Stadt / städtischen Töchter

Veranstaltungen in Regensburg

Genehmigungen im Überblick

Inhalt

Wo findet die Veranstaltung statt?	1
1. Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von Fußgängerbereichen	1
2. Veranstaltungen in Fußgängerbereichen (Sondernutzungen)	1
3. Veranstaltungen in öffentlichen Grünflächen	1
4. Versammlungen / Demonstrationen unter freiem Himmel	2
5. Abhalten eines Markts	2
6. Veranstaltungen in Gaststätten, Versammlungsstätten und Fliegenden Bauten – Anzeige bei der Baubehörde	2
Handelt es sich um eine öffentliche Vergnügung?	3
Werden Speisen und Getränke oder sonstige Waren verkauft?	4
1. Gestattung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes	4
2. Lebensmittelrechtliche Anforderungen	4
3. Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz	4
4. Reisegewerbekarte	5
5. Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht	6
Werden Zelte oder ähnliches aufgebaut?	6
Welche brandschutz- und sicherheitstechnischen Anforderungen müssen beachtet werden?	7
1. Allgemeines	7
2. Feuerwerk, feuergefährliche Handlungen und pyrotechnische Vorführungen in Versammlungsstätten / Veranstaltungsräumen	8
Fair feiern	9
Potentielle Orte	9
Welche pandemiebedingten Regelungen sind zu beachten?	9

Wo findet die Veranstaltung statt?

1. Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von Fußgängerbereichen

Für: (Sport-)Veranstaltungen, Feste, Festumzüge, Dreharbeiten und Ähnliches auf öffentlichem Verkehrsgrund, einschließlich öffentlicher Parkplätze

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Straßenverkehrsabteilung
Stadtkämmerei, Sondernutzungsgebühren
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Wann: mind. 2 Monate vorher

[Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund](#)

2. Veranstaltungen in Fußgängerbereichen (Sondernutzungen)

Für: Benutzung städtischer Plätze und öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus, insbesondere in Fußgängerbereichen (z. B. Infostände, Verkaufsstände, Promotionsaktionen, Straßenmusikanten, Dreharbeiten, Plakatierung etc.)

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Straßenverkehrsabteilung
Stadtkämmerei, Sondernutzungsgebühren
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Wann: Großveranstaltung bis Oktober des Vorjahrs

[Formloser Antrag – Straßenmusikanten mit Ausweis vorsprechen](#)

3. Veranstaltungen in öffentlichen Grünflächen

Für: Veranstaltungen auf Grünanlagen und Spielanlagen

Wer: Gartenamt

Wann: 3-4 Wochen vorher, Großveranstaltung bis Oktober des Vorjahrs

[Antrag zur Nutzung einer Grünfläche \(pdf\)](#)

4. Versammlungen / Demonstrationen unter freiem Himmel

Für: Versammlungen, die auf öffentlich zugänglichen Straßen, Plätzen und Wegen stattfinden

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen

Wann: Versammlungen unter freiem Himmel sind 48 Stunden vor deren öffentlicher Bekanntgabe – nicht zu verwechseln mit dem Versammlungsbeginn – anzuzeigen.

[Anzeige einer Versammlung unter freiem Himmel in Regensburg \(pdf\)](#)

5. Abhalten eines Markts

Für: Eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte oder Waren aller Art feilbieten.

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Wann: mind. acht Wochen vor der Veranstaltung
[Antrag auf Marktfestsetzung \(pdf\)](#)

6. Veranstaltungen in Gaststätten, Versammlungsstätten und Fliegenden Bauten – Anzeige bei der Baubehörde

Für: Veranstaltungen in Räumen mit mehr als 200 Besuchern
Sollen Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die für Veranstaltungen **nicht baurechtlich genehmigt** sind bzw. nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen. Die Bauaufsichtsbehörde teilt dem Betreiber oder Veranstalter mit, ob sie beabsichtigt, Maßnahmen für die vorübergehende Nutzungsänderung sowie bei der Nutzung zu treffen, so dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen und ist berechtigt, die Vorlage von Bescheinigungen von Prüfsachverständigen zu verlangen.

Dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Baugenehmigung die Art der Veranstaltung einschließt.

[Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten](#)

Wer: Bauordnungsamt, Abteilung Bauordnung
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Wann: 4–5 Wochen vorher

Erforderliche Unterlagen:

- Flucht- und Rettungswegeplan
- Bestuhlungsplan mit Maßstab
- Angabe von: Art, Ort, besondere Aktionen, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung

Formular: Formloser Antrag / Anzeige mit Plan und Bestuhlungsplan

Handelt es sich um eine öffentliche Vergnügung?

Eine Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung

Für: öffentliche Vergnügungen, außer Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern diese in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind

Ein Antrag auf Erlaubnis ist nur bei über 1 000 Besuchern außerhalb dafür bestimmter Anlagen, Motorsportveranstaltungen und nicht fristgerechter Anzeige nötig.

Sowohl Anzeige als auch Antrag erfolgt über das Formblatt unter Formular.

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen

Wann: 4 Wochen vorher (regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen nur einmal)

[Anzeige einer öffentlichen Vergnügung / Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung \(pdf\)](#)

Werden Speisen und Getränke oder sonstige Waren verkauft?

1. Gestattung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Für: vorübergehenden Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes, sprich bei Ausschank von alkoholischen Getränken am Veranstaltungsort sowie einer Gewerbsmäßigkeit (z. B. bei Gewinnerzielungs- und Fortsetzungsabsichten), aufgrund eines besonderen Anlasses (z. B. Straßenfest, Jazzweekend, Bürgerfest, etc.)

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbeswesen

Wann: spätestens 4 Wochen vor der Durchführung

[Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis / Anzeige für Reisegewerbekarteninhaber \(pdf\)](#)

2. Lebensmittelrechtliche Anforderungen

Für: Abgabe von Speisen und Getränken

Wer: Umweltamt, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Merkblätter:

- [Lebensmittelüberwachung](#)
- Weitere Informationen sind ebenfalls über das Umweltamt sowie über das [Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz](#) verfügbar.

3. Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

Für: Personen, die **gewerbsmäßig** mit Lebensmitteln (z. B. in der Gastronomie, in Bäckereien, Metzgereien usw.) in Berührung kommen, benötigen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Belehrung (Erstbelehrung) nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nur das Gesundheitsamt oder ein vom Gesundheitsamt beauftragter Arzt darf diese Belehrung durchführen.

Für Mitarbeiter von Vereinen oder sonstigen Organisationen, die nur einmal jährlich eine Veranstaltung mit der Abgabe von Speisen und Getränken durchführen, ist eine einmalige Belehrung an Hand des „*Leitfadens für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten*“ ausreichend. Diese kann durch eine verantwortliche oder beauftragte Person des Vereins oder der Organisation selbst durchgeführt werden.

Alle Bescheinigungen müssen zur Einsichtnahme durch die Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachung vor Ort aufbewahrt werden!

Arbeitgeber sind verpflichtet, bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit eines neuen Mitarbeiters und dann in Abständen von zwei Jahren Folgebelehrungen durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Diese Bescheinigungen sind am Arbeitsplatz aufzubewahren.

Wer: Gesundheitsamt des Landratsamts

Verfahrensablauf:

- Verbindliche Anmeldung zur Belehrung
- Vorlage Personalausweis oder Reisepass
- Bei Ausländern, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, ist ein Dolmetscher zwingend erforderlich. Kosten für einen Dolmetscher können nicht übernommen werden.
- Erstbelehrung (Dauer ca. 1 Stunde)
- Aushändigung der Bescheinigung

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Nicht EU-Bürger: gültige Arbeitserlaubnis

[Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz](#)

Zusätzliche Hinweise:

1. Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 6 GastG).
2. Getränke und Speisen dürfen bei Veranstaltungen auf städtischen Grundstücken einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen nur in Mehrwegbehältnissen (z. B. Gläsern, Flaschen, Porzellangeschirr) verabreicht werden. Einweggeschirr oder -behältnisse wie Pappbecher, Kunststoffbecher, Dosen, Safttüten u. a. dürfen nicht benutzt werden.

4. Reisegewerbekarte

Für: Wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt (§ 55 Abs. 1 GewO).

Wer: Kreisverwaltungsbehörde, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Wann: mind. vier Wochen vor der Veranstaltung

[Antrag auf Erteilung/Verlängerung/Ausdehnung einer Reisegewerbekarte \(pdf\)](#)

5. Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht

Für: Wenn die Tätigkeit nur gelegentlich ausgeübt werden soll und dafür ein besonderer Anlass gegeben ist. Gilt nur für das Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO).

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen

Wann: mind. vier Wochen vor der Veranstaltung

[Antrag auf Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht \(pdf\)](#)

Werden Zelte oder ähnliches aufgebaut?

Gaststätten, Versammlungsstätten und Fliegende Bauten – Abnahme vor Inbetriebnahme

Für: Fliegende Bauten

Das sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt auf- und abgebaut zu werden. Zu den Fliegenden Bauten zählen u. a. Zelte, betretbare Verkaufsstände (über 75 m² Grundfläche), Bühnen, Tribünen und Lauf- bzw. Fahrgeschäfte. Fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Bauordnungsamt abgenommen (= Gebrauchsabnahme) worden sind (Nichtbeachtung: Ordnungswidrigkeit nach Art 79 BayBO).

Achtung: Werden kleinere Zelte zu einer Zelteinheit mit einer 75 m² überschreitenden Grundfläche verbunden oder aneinandergesetzt, löst eine derartige „Zeltstadt“ die Genehmigungspflicht für die Gesamtanlage aus.

Wer: Bauordnungsamt, Abteilung Bauordnung

Wann: 2–3 Wochen vorher; mind. eine Woche vor beabsichtigter Aufstellung (nach Art. 72 Abs. 5 Satz 1 BayBO; Ordnungswidrigkeit nach Art 79 BayBO)

Erforderliche Unterlagen:

- Prüfbuch (sog. Zeltbuch oder Baubuch) des Fliegenden Baus, mit gültiger Ausführungsgenehmigung (Ausführungsgenehmigungen können nur von einer deutschen Genehmigungsstelle erteilt werden, wie z. B. TÜV)
- Bestuhlungsplan (bei Zelten mit Bestuhlung bzw. Tribünen)

- ggf. Skizze des Aufstellungsorts wegen Abständen (Abstände: 5 Meter zu anderen baulichen Anlagen)

Welche brandschutz- und sicherheitstechnischen Anforderungen müssen beachtet werden?

1. Allgemeines

1. Verkaufsstände, Buden, Bewirtungseinrichtungen u. ä. können nur aufgestellt werden, wenn für Einsatzfahrzeuge der Hilfsdienste eine Restfahrbahnbreite von 4 m, in Kurvenbereichen eine Restfahrbahnbreite von 5 m zur Verfügung bleibt.
2. Bei Fliegenden Bauten sollen die Abstände zu anderen baulichen Anlagen grundsätzlich ein Minimum von 5 Meter nicht unterschreiten.
3. Fliegende Bauten sind gemäß den Anforderungen und Auflagen des Prüfbuchs zu errichten. Andernfalls können keine Abnahme und damit keine Aufnahme der Nutzung erfolgen.
4. Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Stoffe und Kunststoffe müssen schwer entflammbar (B 1) nach DIN 4102 sein.
5. Packmaterial, Kartonagen und Papier oder ähnliche brennbare Stoffe dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden.
6. Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte dürfen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass Entzündungsgefahr besteht.
7. Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte sind gemäß den Herstellerangaben zu betreiben.
8. Die Abstandsflächen zwischen den Ständen dürfen nicht überdacht und nicht genutzt werden.
9. Für jeden Verkaufsstand und für jedes Fahrgeschäft ist ein geeigneter und geprüfter Feuerlöscher nach DIN 14 406 bereitzuhalten.
10. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung und im Laufe der Veranstaltung über die Wetterentwicklung (z. B. beim Deutschen Wetterdienst, Wetterstation Regensburg, Telefon 6304749) zu informieren. Sofern eine kritische Wetterlage vorhergesagt wird, sind laufend aktuelle Wetterprognosen bis zum Ende der Veranstaltung zu verfolgen. Bei zu erwartendem Wind, Sturm oder sonstigem Unwetter sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit durch aufgestellte Zelte, Bühnen, Pavillons, Buden, Schirme u. ä. Besucher und Teilnehmer an der Veranstaltung nicht gefährdet werden. Lassen die Wetterauskünfte befürchten, dass die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. die Statik und Festigkeit Fliegender Bauten (auch Bühnenaufbauten) oder sonstiger Einrichtungen durch Wettereinflüsse

gefährdet werden können, sind unverzüglich und grundsätzlich eigenverantwortlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Wetterdurchsagen, Sicherung der Aufbauten bis hin zum Abbruch der Veranstaltung und der Evakuierung des Veranstaltungsgeländes) zu treffen.

11. Bei der Verwendung von Flüssiggas-Flaschenanlagen ist das [Merkblatt der Regierung der Oberpfalz](#) – Gewerbeaufsichtssamt – zu beachten.

Auskünfte zu den oben aufgeführten Anforderungen erteilt das Bauordnungsamt oder das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

2. Feuerwerk, feuergefährliche Handlungen und pyrotechnische Vorführungen in Versammlungsstätten / Veranstaltungsräumen

Für: Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Pyrotechnik bei Veranstaltungen

In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

Bei Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern, die nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind, ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten.

Grundsätzlich ist das Abbrennen privater Feuerwerke in der Zeit vom 2.1. bis zum 30.12. verboten. Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist generell untersagt.

Wer: Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr
Regierung der Oberpfalz
Bauordnungsamt, Abteilung Bauordnung
Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Einsatzdienst
E-Mail: BFR.abteilung2@regensburg.de

Wann: 4–5 Wochen vorher

Erforderliche Unterlagen:

- Sachkundenachweis (Erlaubnisscheininhaber nach § 7 SprengG oder einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 SprengG)
- Gefährdungsanalyse mit BAM-Nummern
- Bühnenplan mit Maßstab
- zeitlicher Ablaufplan
- Angabe von: Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Vorführung

Formloser Antrag mit Bühnenplan und Gefährdungsanalyse mit BAM-Nummern

Fair feiern

Fair feiern ist ein Aktionsbündnis der Regensburger Altstadtgastronomen und deren Partner mit dem Ziel, eine lebenswerte Altstadt für alle zu ermöglichen.

Das Team von Fair feiern beteiligt sich gerne an Veranstaltungen mit Promotionsaktionen. Kontakt über Pressestelle@regensburg.de

Weitere Informationen zum Aktionsbündnis unter <https://www.regensburg.de/fairfeiern>

Potentielle Orte

Neben den bekannten Plätzen in der Altstadt oder in den Stadtteilen könnten beispielsweise noch folgende Orte bzw. Grünanlagen für Veranstaltungen infrage kommen:

- Vorplatz Haus der Bayerischen Geschichte
- Dultplatz
- Ostpark
- Stadtpark
- Schillerwiese
- Jahninsel oder Grieser Spitz

- Parkplätze Jahnstadion – dasStadtwerk Regensburg
- Parkplätze Donauarena – das Stadtwerk Regensburg

Welche pandemiebedingten Regelungen sind zu beachten?

Für: den Veranstalter

Wer: Ordnungsamt, Team Infektionsschutz

Erforderliche Maßnahmen:

Diese richten sich nach der aktuell geltenden Rechtslage der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Damit sich über Veranstaltungen ein Infektionsgeschehen nicht verbreitet, sind die Wahrung von 1,5 Metern Mindestabstand, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie Schutz- und Hygienekonzepte besonders wichtig.

Nähere Informationen:

Die aktuell geltende Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist auf der Plattform „Bayern.Recht“ der Bayerischen Staatskanzlei zu finden (<https://www.gesetze-bayern.de/>).

Aktuelle Schutz- und Hygienekonzepte sowie Checklisten für deren Erstellung können von der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (<https://www.stmgp.bayern.de>) heruntergeladen werden.

Kontaktdaten

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Hauptfeuerwache
Greflingerstraße 20
93055 Regensburg
berufsfeuerwehr@regensburg.de
Tel.: (0941) 507-1362
Fax: (0941) 507-4369

Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr

Abteilung für öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Gewerbewesen
Johann-Hösl-Straße 11
93053 Regensburg
ordnungsamt@regensburg.de
Tel.: (0941) 507-1322
Fax: (0941) 507-2329

Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr

Straßenverkehrsabteilung
Johann-Hösl-Straße 11
93053 Regensburg
ordnungsamt@regensburg.de
Tel.: (0941) 507-3322
Fax: (0941) 507-3389

Bauordnungsamt

Abteilung Bauordnung
Neues Rathaus
D.-Martin-Luther-Str. 1

93047 Regensburg
bauordnungsamt@regensburg.de
Tel.: (0941) 507-4633
Fax.: (0941) 507-4639

Gartenamt

Weinweg 8
93049 Regensburg
gartenamt@regensburg.de
Tel.: (0941) 507-1672
Fax: (0941) 507-4679

Gesundheitsamt des Landratsamts

Altmühlstraße 3
93059 Regensburg
Tel.: (0941) 4009-729

Stadtkämmerei

Sachgebiet Sondernutzung
Neues Rathaus
D. Martin-Luther-Straße 1
93047 Regensburg
sondernutzung@regensburg.de
Tel.: (0941) 507-4223/4224
Fax: (0941) 507-865225

Umweltamt

Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz
IT-Speicher
Bruderwöhrdstraße 15 b
93055 Regensburg
umweltamt@regensburg.de
Telefon (0941) 507-3319
Fax (0941) 507-4319

Regierung der Oberpfalz – Dezernat 2 – Bauarbeiterschutz, Sprengwesen

Dezernat 2
Telefon (0941) 5680-1702
Fax (0941) 5680-1799
E-Mail Dezernat2.GAA@reg-opf.bayern.de